

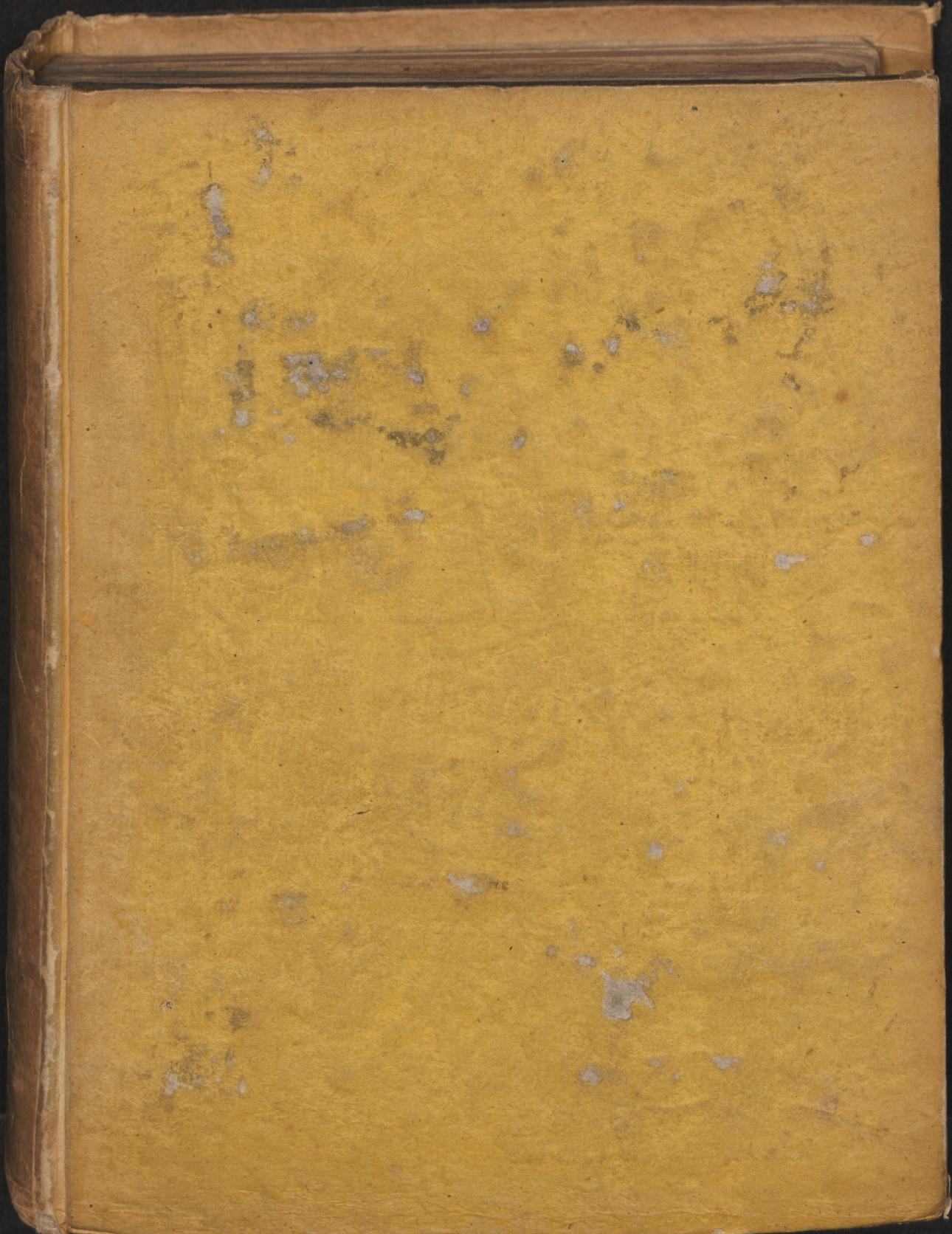
**Des Durchläuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgeborenen Fürsten und Herrn/ Herrn  
Adolph Friderichen/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Für Sich und in  
Vormundschaft ... Herrn Vettern und Pfleg-Sohns/ Des ... H. Gustaff Adolphen/  
Hertzogen zu Mecklenburg ... Renovirte Gesinde- Tagelöhner- Paur- und Schäffer  
Ordnung : Zu männigliches Nachricht/ Wissenschaft und gehorsamer  
beobachtung publicirt Im Jahr Christi M.DC.XLVI. ; [geben Schwerin am Tage  
Michaelis Anno 1645.]**

Rostock: Keyl, 1646

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn742689522>

Druck    Freier  Zugang





Kl.-101 (II.) 1-15

67  
Des Durchläuchtigen / Hochwürdigen / Hoch-  
geborenen Fürsten vnd Herrn /

# Herrn Adolph Eri-

derichen /

Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu  
Wenden / Administrator des Stifts- vnd  
Graffen zu Schwerin der Lande Rostock  
vnd Stargard / Herrn /  
für Sich vnd in Vormundschaft Ihrer F. G.  
geliebten Jungen Herrn Vetttern vnd pfleg-Sohns /  
Des auch Durchläuchtigen / Hochwürdigen /  
Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn /

# G. Gustaff Adolphen

Herzogen zu Mecklenburg / Postulir-  
ten Bischoffen des Stifts Ratzeburg / Fürsten  
zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lano  
de Rostock vnd Stargard / Herrn.  
Renovirte.

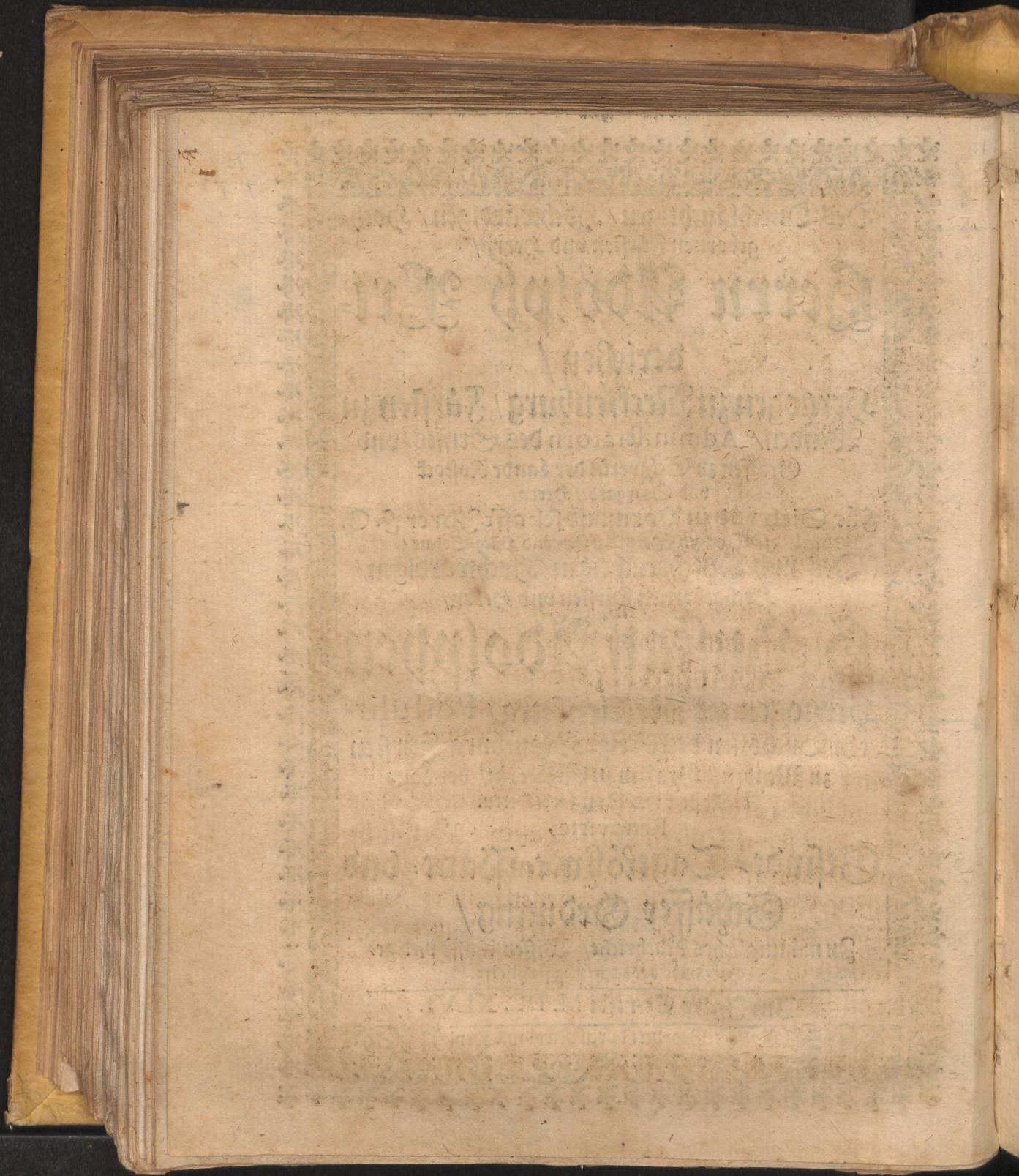
# Gefinde = Tagelöhner = Paur = vnd Schäffer Ordnung /

Zu männliches Nachricht / Wissenschaft vnd ges-  
horsamer beobachtung publicirt

Im Jahr Christi M. DC. XLVI.

(Rostock / Gedruckt durch Nicolaus Keyl.)

N 4



**G**N Gottes Gna-  
den! Wir Adolph Friederich / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Administrator des Stifts vnd Gräfe zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt / Herr.

Fügen hiemit für Uns / vnd in Vormundschaft  
des Hochwürdigen / Hochgeborenen Fürsten / Herrn  
**Gustaff Adolphen** / Herzogen zu Mecklenburg / Postulirten Bischoffen des Stifts Ratzeburg /  
Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der  
Lande Rostock vnd Stargardt Herrn / ic. Unsers  
freundlichen geliebten Vettern vnd Pflege-Sohns /  
allen vnd jenen Unsern Unterthanen / Geistlichen  
vnd Weltlichen Standes Prälaten Herren Ampt-  
Leuten / Küchenmeistern / auch denen von der Ritter-  
schaft / Bürgermeistern / Voigten / Richtern vnd  
Räthen in den Städten / Pfandes Einhabern vnd  
Pensionarien, Bürgern vnd Bauren / vnd sonstigen

A ii jeder-

ledermännlich / so in Unsern Fürstenthumen vnd  
Ländern wohnen vnd sich sonst auffhalten / niemand  
aus genommen / hiemit gnädig zu wissen.

*Seco. ad*  
*43*  
*in der Einführung*  
*zu den*  
*Rechtsbüchern*  
*der*  
*Reichsstadt*  
*Rostock*

**S**o Wir zwar wol verhoffet / es würde Unser für  
zweyzen Jahren zu abschaff : vnd fernern Verhütung  
aller vnbilligen Vervortheilung / Übersakes vnd Ei-  
gennahes / Verfasseten vnd publicirten Gesinde / Tagelöhs-  
ner / Baur : vnd Schäffer Ordnungen von jedermännig-  
lich schuldiger Gebühr nach gehorsambt seyn gelebet worden.  
So werden Wir doch zu Unserm sonderbahren vngnädigem  
Misgefallen unterthänig berichtet / was massen sothauer  
Unser heylsamen Verordnung / so wol von denen / so da  
Dienste leisten / als sich bedienen lassen / in viele wege zu wies-  
tern gehandelt / vnd dabey Unsere getrewe Unterthanen /  
Lehnleute / Bürger vnd Baurleute so wenig einige Hülffe  
vnd Erleichterung verspüret / daß Sie auch noch mit härtern  
vnd schwerern Conditionibus , mit Troz vnd Frevel fürs-  
geschriebenen vnd versteigerten Lohn/graviret vnd beschweret  
worden.

Alldieweil Wir aber solchem frevelhaftten Beginnen /  
vnd vngehorsamen Bezeugungen keines wegues zu zusehen  
gemeynet / sondern tragenden Landes - Fürstlichen Amptes  
vnd Obrigkeit wegen / zu Unser getrewen Unterthanen  
hochstnotigen Erleichterung / Hülff / Nutz vnd besten / solches  
vncchristliches vervortheiliches Wesen gänzlich abgeschaffet /  
vnd bey jedermännlich schuldigen Gehorsamb wissen vnd  
haben wollen.

Als haben Wir sothane / vnd andere Unsere vorige  
publicirte Constitutiones vnd Ordnungen wiederumb zur  
Hand genommen / vnd damit ein jedweder vmb so viel do bes-  
ser vnd eigentlicher sich zu bescheiden haben / vnd wissen müss-

te /

te / was seine Gebühr vnd Schuldigkeit hiebey sey / vnd was  
er für Schaden / Straffe vnd Ungelegenheit / dofern er dies-  
ser Unser Ordnung in einigem wege wieder können / vnd sich  
zu gegen sezen würde / Unzweifelich zu gewarten habe/  
dasjenige / was in besagter Unser Ordnung kurz vnd in ge-  
mein gefasset / etwas deutlicher vnd specialius zu sezen / vnd  
aus vorigen Unsern Ordnungen , vnd wie es sonst die jes-  
hige Zeiten / Umbstände vnd hohe Noth / zu des ganzen Landes  
besten erfordern / auff vorgehabte / vnd mit Unsern Land-  
vnd Hoff-Käthen gepflogene reisse Verathschlagung / zu er-  
klären / zu verbessern / vnd zu beständiger steisser Handhas-  
bung dessen allen / mit aufgedrückten gehörigen Straffen  
vnd Verwarnungen zu befästigen vnd zu bestärcken / für eine  
hohe Nothwendigkeit zu seyn befunden vnderachtet.

13 N 3 in a  
unrigore  
aink f R  
F. adhite  
N E p 101  
aink f R  
F. adhite

### T I T. I.

## Bon fleißiger Abwartung des Gottes Dienstes.

### §. 1.

**S**ehen / Ordnen vnd wollen demnach hiemit anfangs  
slich vnd fürs Erste / daß hinfüro / damit durch heilis-  
gung des Sabbaths vnd Gottes des Allerhöchsten  
hochwerthen heiligen Namens dieses Werk vnd Vorhaben  
desto mehr von ihm gesegnet / vnd gefordert werde / Jedermāns  
niglich des Gottes Dienstes mit gebührender Andacht vnd  
Ernst abwarten / vnd die Feyr / Son / vnd Predigt Tage mit  
Pfügen / Säen / Meyen / vnd ander Feld / vnd Hausharbeit /  
wie auch in den Städten von den Handelsleuten vnd Hand-  
werckern / mit Handthier / vnd Handlungen keinesweges  
verunheiligt / vnd sonderlich unter den Predigten kein schen-  
cken von Wein / Bier oder Brandtwein verstattet / noch ver-  
müge



müge Unserer jüngsten Edicti, kein Kornoder ander dergleichen Geträdig vnd Sachen auff Son- vnd Feyrtagen zur Stadt gebracht / oder aufgeführt werden sollen / bey Unser ernsten unmaßlängigen Straße / so offt jemand wider ein oder andern Punct handlen vnd sich vergreissen würde.

S. 2. Inmassen dann auch alle übermäßige Unkosten vnd Verschwendungen auff Hochzeiten / Kindtauffen vnd dergleichen Zusammenkunfftien hiemit abgeschaffet vnd jede Obrigkeit in den Städten / vnd auff dem Lande mit Ernst dahin zu sezen / hiemit befchliget seyn sollen / das solches so wol Gott zu ehren / als Ihnen selbsten zu Nutz vnd besten / sonderlich bey dieser betrübten / hochbeschwerlichen Zeit / bey den Ihrigen auffs genawste eingezogen / vnd die Gilden ohne Consens vnd Verwilligung / sonderlich auff Son- vnd Feyrtagen / nicht gehalten werden mögen.

Ort. 1654. TIT. II.

d. Tomov. t.  
p178

Bon den Baursleuten vnd deren Dienstbarkeit vnd Außfolgung. *viele dieser*  
*Rechte Manfels Tom*

S. 11 *Recht 12 p7*

*für Jipp und  
folgen  
p. 107  
für Jipp und*

**V**echst diesem vnd fürs Ander ordnen vnd sezen Wir / Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget / das die Baursleute vnd Unterthanen / Mannes vnd Weibes Personen / sich diese Zeit vielfältig unterfangen / sich ohn ihrer Herren vnd Obrigkeit Vornissen vnd Bewilligung zusammen zu gesellen / zu verloben vnd zu befreyen / solches aber / weil Sie ihrer Herrschafft / dieser Unser Lande vnd Fürstenthume kundbahren Gebrauch nach / mit Knecht- vnd Leibeigenschaft sampt ihren Weib vnd Kindern verwandt / vnd dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig / noch sich ohn ihrer Herren Bewilligung Ihnen zu enziehen vnd zu verloben / einigermassen befuget. *Das*

*Pompejus  
Gebet Jesu*

Das wir demnach solches angemassetes heimblches verloben vnd Freyen der Baurleute gänzlich hiemit wollen verbotten vnd abgeschaffet haben / Immassen wir dann auch alle Sothane Versprech vnd Verlöbnissen / so von dato an hinter der Herrn vnd Obrigkeit Vorwissen vnd Belieben solten geschehen vnd fürgenommen werden hiemit vnd Krafft dieses Cassiren , vnd für unkräftig / null vnd nichtig erklären / vnd declariren/also vnd dergestalt/das solches für nicht geschehen / geachtet vnd gehalten / vnd ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig sein / vnd darüber mit einer ernsten Straffe wegen freuentlicher überschreit vnd hindansezung dieser Unser Ordnung angesehen vnd beleget werden sollen.

§. 24 Wie Wir dann auch allen vnd jeden Predigern in Städten vnd auff dem Lande ganz ernstlich/ vnd bey Vermeidung unsrer Ugnade / vnd Entsezung ihres Dienstes vnd Erstattung alles Schadens vnd Ungleckenheit / so der Herrschafft hieraus entstehen würde/ hiemit gebieten vnd befehlen / das sie niemandt von Baurleuten / sic haben ihnen dann beyderseits von ihren Herrn vnd Obrigkeit Glaubhaftesten richtigen Schein wegen ihrer aufdrücklichen Bewilligung oder Erlaßung eingebracht/vnd für gezeigt / Copulieren noch Vertrawen / noch jemand einigen Geburts Briefe mittheilen sollen ; Gestalt dann so wol ein jedweder auff dem Lande / niemanden ohn solchen Schein zu Baurrecht/ als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht auff zunehmen/ Geburts Briefe zuertheilen/oder hinweg zu schiffen / oder sonst aus dem Lande / oder über die Pässe sich zu begeben/ zu verstatten/ vnd deswegen bey den Schiffern/ vnd sonst bey den Ihrigen beständige Anstalt zu machen / gnädig vnd bey vermeidung Unser ernsten Straffe hiemit beschligt seyn sollen.

§. 3. Ins

§. 3. Inmassen Wir dann auch ordnen vnd wollen / das  
keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallen  
ohne Erlaubnuß seiner Herrschafft / vnd eydliche Verpflichtung / oder an dessen staht Bestellung gnughaffter Caution,  
über gesetzte vnd vergönnte Zeit nicht auszubleiben / noch  
sich irgend wo ohn erlassung Häuflich nieder zu lassen / oder  
aufferhalb Landes in Dienste zu begeben / bemächtiget sein  
sollen.

§. 4. Nachdem aber bey dieser entstandenen Kriegso  
Unruhe viele ohn Vorwissen vnd Erlassung iherer Obrigkeit  
vnd Herrschafft sich zusammen gesellet / vnd befreyet / So  
ordnen vnd wollen wir / das die Frau / vnd die von ihnen bey  
derseits gezeugete Kinder dem Manne folgen / jedoch des  
Weibes Herrschafft oder Eigenthums Herrn billigmisse  
ger Abtrag / nach dem ihr Vermögen ist / geschehen / auch da  
einer eine WittFraue diese Zeit über also ohn erlaß / vnd  
Bewilligung gefreyet / vnd sich zu ihr auffs gehoffte begeben  
hette / gleichfalls also gehalten / vnd die Kinder erster Ehe zu  
Besitzung selbigen Gehöfftes / dem vorigen Eigenthums  
Herrn verbleiben / die Kinder ander Ehe aber dem Vater  
samlt der Mutter folgen / vnd was an eigen Viehe bey An  
fang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen / den Kindern  
erster Ehe gelassen / was aber hernacher in wehrendem Ehe  
stande zu gezeuget / vnd erworben / unter der Herrschafft ers  
ter Ehe Kinder / zu derselbe vnd des Gehöfftes besten / vnd  
ermelten abziehenden Eheleuten getheilet werden solle.

§. 5. Würde aber Jemand selbst befürdern / oder ans  
laf dazu geben / das einer seiner Unterthanen / eines andern  
Unterthanin / ohn iherer Obrigkeit / darunter sie gehoret /  
wissen vnd willen freyete / vnd hernacher mit prætenditur  
dieser unser Ordnung / Mann vnd Weib / als wann sie sich  
ohn

ohn sein Vorwissen zusammen befreyet hetten / abfordern /  
so sol derselbe / wann er zuforderst dessen überwiesen / seines  
Unterthanen verlustig seyn / vnd Sothauer Unterthan der  
Obrigkeit / vnter welche die Frau gehöret / samt der Frau  
wen vnd erzugeten Kindern verbleiben.

§. 6. Diejenigen so vntchelich gezeuget vnd geboren /  
verbleiben derjenigen Obrigkeit / worunter das Weib  
gehöret / es were dann / daß der Mann das Weib hette geehe-  
liget / auff welchen fall es mit ihnen / wie mit andern / vnd also  
wie obgedacht / gehalten werden sol.

§. 7. Die Abfolgung aber zustehender Unterthanen /  
sol einem Jedwedern / wann der Unterthan des Für-  
gebens geständig / oder dessen alsbald überführt vnd über-  
weiset werden kan / vnweigerlich / so wol in den Städten /  
als auff dem Lande wiederfahren / vnd damit niemand zur  
Ungebühr auffgehalten werde / oder ( dafern derjenige  
bey dem sie gefordert werden / vnd die Abfolgung stehtet/  
sich dessen verweigern ) darüber der Eigenthums Herr  
unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müsse / vnd im-  
mittelst der Unterthan weg vnd von handen kommen wür-  
de / dem Eigenthums - Herren dafür gerecht werden vnd ges-  
halten seyn.

§. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache derjenige /  
so den Unterthanen abzufordern begehret / seinen Beweis-  
thum / das er etwa von ungefahr / oder Unvermuthlich denselben  
angetroffen / nicht alsbald zur Hand haben / sondern  
denselben chift beyzubringen sich erklären / so sol derselbe /  
bey welchem der Unterthan sich auffhelt / demselben entwes-  
der gebarend Cäviren, oder auch dem Unterthanen alle sein  
Zeug vnd Geräthelein samt dem Lohn auffhalten / vnd nicht  
auff folgen lassen / oder auch dafür stehen vnd gehalten seyn.

B

§. 9. Wäre

abfolge  
Unterha  
Burd Jörst  
Lein v. la  
Hofzeim  
Caviren

1643  
Burd Jörst  
Lein v. la  
Hofzeim  
Caviren

§. 9. Vere es aber Sache/ das der Unterthan zwar  
gestände / oder ihm auch erwiesen würde / daß er dahin / wo-  
hin er gefordert wird / gehöret habe / aber dagegen seine Ex-  
ceptiones einwendete / dieselbe aber so bald von ihm nicht  
beygebracht werden könnten / sondern altiorum indaginem  
requirirten , auff solchen Fall sol die Obrigkeit in Städten/  
vnd auff dem Lande / wosfern nicht die Leute so gefürdert wer-  
den / vnter ihre selbst eigene Jurisdiction gehören / gedachte  
einwendens ungeachtet / die Abfolgung beschaffen vnd An-  
ordnen / jedoch sich von denen / die die Abforderung thun/  
gnugsame Caution oder revers auf Antworten lassen / das/  
dafern sie von den abgesorderten an gehörigen Orthen wür-  
den besprochen werden / Sie daselbst Ansprache gewertig  
seyn / vnd sich den Judicatis untergeben/ auch sie die Obrig-  
keit der Aufsfolgung halben / so weit es die Rechte erfodern/  
jederzeit Noth vnd schadelos/ auch es gegen sic in gleichen Fäl-  
len ebenmässig also halten vnd observiren wolten.

*3. folger  
- giff nach  
- ist finkt  
voornehm*

114

### TIT. III.

#### Von dem Gesinde / Dienstboten / Tage- löhner und ArbeitsLeuten/ auch Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden.

§. 1.

**S**o viel fürs dritte die Dienstboten und ArbeitsLeu-  
ste anbelangen thut / wider deren uns hinterbrachtes  
vnd droben schon angerührtes frevelhaftes ungehor-  
sames Beginnen/ wiederholen Wir anhero Unsere hiebevor  
publicirte Policey Ordnung / vnd andere heilsame Consti-  
tutiones , vnd vermüge derselben ordnen vnd befehlen Wir/  
dass hinfür in Städten vnd auff den Dörffern keiner des  
andern

andern Gesinde/weil es noch in des andern Dienst vnd Brot  
vnd vnerleubet ist/es geschehe dann mit des andern vorwissen/  
aufzieten vnd Dingen / oder durch Anbietung grossern  
Lohns oder dergleichen an sich zichen vnd locken solle / bey  
Straffe so es einer vom Adel/ oder Einhaber Adelicher Gü-  
ter thäte zwanzig Reichstahler / der Bürger zehn Reichs-  
tahler : Und der Baur so hoch sich das Jahrliche Lohn des-  
selbigen Dienstbotten erstrecket/davon ein Theil jedes Orths  
Obrigkeit/der ander Theil ad pios usus, vnd der dritte dem  
jenigen / der einen solchen Ubertretter wird anzeigen vnd  
nahmkündig machen heimfallen vnd zu gefehret werden  
solle ; Immassen es dann auch mit allen andern nachfolgens  
den Straffen also sol gehalten werden ; Der Dienstbotte  
aber / so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn  
Vorwissen vnd Willen außreden liesse/der sol seines Dienst-  
lohns verlustig seyn / vnd daselbst jemand anders zu dienen  
nicht gelitten/ sondern an seinen ersten Herrn verwiesen wer-  
den / vnd wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde/  
der soll gleich den andern wie oben gemeldt gestraffet wer-  
den.

S. 21 Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit  
ohn rechtmessige Ursache sein Urlaub selbst nimpt/ dem soll  
der Herr oder die Frau jenigen Lohn zu geben nicht schuldig/  
vnd niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst wieder an-  
zunehmen bemächtiget seyn;

S. 3. Da entgegen/wann ein Herr oder Frau sein Ge-  
sinde ehe es aufgedienet / verurlauben würde / vnd das Ge-  
sinde vermeynte es hätte dazu nicht Ursache gegeben ; So sol  
es solches den Gerichtshabern der Dörfer anzeigen/ welche/  
wann Sie befinden / daß ohn erhebliche redliche Ursachen  
das Gesinde erlaubet worden / den Herrn oder die Frau das

Vij hin

hin halten sollen / daß Sie den Dienstboten / so der gestalt vor  
der Zeit geurlaubet worden / Ihren Lohn vor voll geben vnd  
entrichten sollen.

S. 4. Wann auch ein Dienstbote / nach dem er aufge-  
dienet hat / oder sonst mit willen seines Herrn von einem an-  
dern sich mieten liesse / vnd das Gottes Geld darauff empfan-  
gen / dem sol er auch / ob jhn schon sein jetziger Herr oder Frau  
behalten vnd er dabey verbleiben wolte / dennoch zu dienen  
vnd zu zuziehen schuldig seyn / auch von keinem andern mehr  
sich bestellen lassen / oder Gottes Pfennig nehmen / oder aber  
da er solches thun würde / soler einem andern zu dienen nicht  
geduldet werden / Und der so wissentlich mit einem Dienste-  
boten / so allbereit von einem andern Gottes Geld empfan-  
gen / dingen würde / der sol von des Orths Obrigkeit ebens-  
mäßig wie droben gesetzet / gestraffet werden.

S. 5. Es sol aber ein Dienstbote zu rechter Zeit / nem-  
lich ein Viertel Jahrs vorher ( worunter doch die Hoff-  
meister / Voigte / Verwalter vnd Baumohme auff dem Lan-  
de nicht verstanden werden / Sondern dieselbe gleich den  
Schäffern ein halb Jahr vorher / vnd zwar auff Ostern zu  
resigniren schuldig seyn sollen ) seinen Dienst seinem Herrn  
auffkündigen / oder da solches nicht geschickt / auff der ersten  
Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Immassen dann nie-  
mand in / oder außerhalb gewöhnlicher Mietzeit fremdes  
Gesinde zu Dienste auffnehmen sol / bey obiger Straffe / es  
köinne dann von seinem vorigen Herrn / oder des Orths O-  
brigkeit einen Schein vnd Kundschafft fürzeigen / daß es red-  
lich abgeschieden sey / welcher Schein Ihm dann auch auff  
solchen Fall unweigerlich vnd ohn entgeld mitgetheilet wer-  
den sol.

S. 6. Weil Wir auch befinden / daß allerhand Herrn-  
los

loß Gesinde vnd ledige Knechte vnd Mägde aus Muthwillen  
andern Leuten/ sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen bey an-  
dern einzuliegen/ vnd auff ihr eigen Hand zu leben/ sich eins-  
schleissen/ Wir aber solches hinfür abgeschaffet haben wol-  
len/ So sollen demnach solche Einlieger/ so gesund seyn vnd  
dienen können/ hinfür nicht gelitten/ noch geduldet/ oder  
andern wohnhaftesten Leuten in allen Unpflichten/ Contri-  
butionen vnd Beschwerden gleich gehalten vnd angesehet  
werden.

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besoldung  
halben nicht Besache gegeben werde sich zu beschweren/ oder  
von einem Orth zum andern zu lauffen. So wollen vnd  
ordnen Wir / daß in Unsern Landen vnd Fürstenthümbe/  
darinn nachfolgende Mach vnd Gleichheit gehalten werden/  
vnd darüber Niemand ichtswas mehr zu geben oder zu neh-  
men bemächtiget seyn solle/ mit der ernsten Verwarnung/ do-  
fern demselben einer oder ander zu wiedern handeln würde/  
derselbe mit ernster vnnachlässiger Straffe/ vnd zwar do es  
einer vom Adel/ oder Einhaber Adelicher Güter wäre/ der  
mehr gegeben oder versprochen mit 20. Reichsthl./ Ein Bür-  
ger mit 10. Reichsthl./ Ein Paar so hoch sich das Jährliche  
Lohn desselbigen Dienstboten erstrecket/ vnd derjenige so  
mehr genommen oder bedinget/ mit Verlust selbigen Lohns/  
oder nach bestindung beharrlicher Widersehligkeit mit andern  
schweren Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraf-  
set vnd beleget werden solle.

§. 8. Vnd sol demnach gegeben werden/wie folget:

Einem grossen Knecht/ der Pflügen/ Haken/ Säen/  
Meyen/ vnd das Wagen- Pflug- vnd Hakenzeug verferti-  
gen kan/ auffs höchste eins für alles 18. fl. oder auch 12. fl. vnd  
2. pahr Schuhe/ 2. Hembder/ vnd 2 pahr Leinenhosen.

V iij

Einem

Einem andern Knechte / so solche Arbeit zu thun nicht  
dächtig / eins vor alles 12. fl. oder auch 7. fl. 2. paar Schue/  
2. Hembde 2. paar Hosen.

Einem Voigte / so die Fischerey vnd andere FeldArbeit  
mit verrichten kan / eins für alles 20. fl. welcher aber solche  
Fischerey Arbeit nicht verrichtet / sondern das Ackerwerk als-  
lein befordert / vnd die Hand mit an den Pflug leget / 18. fl.

Einem Fischer eins für alles 16. fl.

Einem Jungen so Futter schneiden / vnd den Sommer  
über die Pferde hüten kan / eins vor alles 8. fl. oder 5. fl. 2. pahr  
Schue / 2. Hembde / vnd 2. pahr Leinenhosen.

Einer dächtigen Baumohmen / so von dem kleinen vnd  
grossen Viehe guten bescheid weis / vnd dasselbe wol wartet /  
4. fl. 2. pahr Schuhe vnd gewöhnlich Leinen.

Einer Küchin 4. fl. 2. pahr Schue vñ gewöhnlichs Leinen.

Einer andern Dienstmagd 3. fl. 2. pahr Schuhe vnd  
gewöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch/ zusammen 6. fl. dazu  
die Kost vnd nochdürftiges Speise oder Mittel Bier / oder  
bey freyer Kost an Tagelohn 4. fl. Wann er sich selbst be-  
kostiget 12. fl. Einer Binderin 3. fl. vnd ein pahr Händschken.

Einem Höcker das ganze Jahr über 10. fl. 2. pahr  
Schue / 2. Hembde vnd 2. paar Hosen / dafern aber je-  
mand ihn das ganze Jahr über nicht halten wolte / so sol ihm  
vom Frühling bis Martini 6. fl. ein paar Schue vnd halb  
Leinen / oder an Tagelohn bey freyer Kost vnd Speise Bier  
2. fl. wie auch einem Decker nicht mehr zu Tagelohn sol gege-  
ben werden.

Einem Droscher der 21. Scheffel ohnejenige Vor-  
kost oder Speise Bier / oder auch der 24. Scheffel / ne-  
benst einer Tonne Speise Bier auf 4. Wochen für 2. Pers-  
sonen

Spjz 6 m  
der folgong  
gantz get  
iandt vñ  
auf lins me  
der ang foyr p 129

sonen / oder auch an Gelde / für die Last Rocken Weiken vnd  
Gersten 4. fl. Für die Last Habern / Erbsen vnd Buchweis  
zen 3. fl. oder bey freyer Speisung für die Last Rocken/  
Weiken vnd Gersten 20. fl. Für Habern / Erbsen vnd Buch/  
weiken 15. fl. in Städten aber an Tagelohn bey freyer Kost  
2. oder 3. fl. oder bey eigener Kost 8. fl. eins für alles.

Einem gemeinen Tagelöhner des Sommers / oder von  
Ostern bis Michaëlis 2½. fl. des Winters 2. fl. *p 129 vif vorrömisch*

Einem Bottinnerhalb Landes für die Meile 4. schill.  
vnd 4. schill. stillliegel Geld / außerhalb Landes/dafern über  
dieses Landes Gränze die Reise über 10. Meilen anlaufft  
für die Meile 6. schill. vnd 6. schill. stillliegel Geld / dafern  
ihm aber über die Briesse zimblich grosse pacquete an Acten,  
oder sonst etwas schweres zu tragen würde auffgegeben  
werden / hat man sich mit ihm deswegen nach Willigkeit zu  
vergleichen.

Den Zimmerleuten zu Sommers Zeit / das ist von Oe  
stern bis Michaëlis vnd zwar von 4. Uhr morgens / bis  
nach 6. Uhren Abends bey ihrer eigenen Kost / dem Meister  
des Tages 12. fl. dem Knechte 10. fl. oder bey freyer Kost dem  
Meister 5. fl. dem Knechte 3½. schill. des Winters dem Meis  
ter 10. schill. dem Knechte 8. schill. oder bey freyer Kost dem Meis  
ter 4. fl. dem Knechte 3. fl.

Für ein Gebind mit 2. Absichten vnd gedoppelten Stäns  
dern 5. fl. Ein ebenmessiges sol auch den Meistern vnd Gesels  
len von Meurern vnd Tischlern / eines Meurmans Hand/  
langer oder Kalkschläger aber / vnd eines Dischlers Lehrjün  
gen 8. fl. des Sommers / vnd 6. fl. des Winters gegeben wer  
den. Wobey Ihnen aber allerseits ernstlich / vnd bey Verlust  
ihres Tagelohns / oder nach Besindung höher Straffe /  
ichtswas von Holz oder Spönen / wie sie sich bisher vno  
terfan

*p 129 vif heut*

*p 130 vif  
vorromisch*

*Maurer  
Tischler*

terfangen im Abgehen von der Arbeit mit sich nach Hause zu nehmen/ verbotten seyn solle.

§ 9. Ein Einlieger auff dem Lande / so in einem Kasten für sich wohnet / sol seiner Obrigkeit / worunter Er seine Wohnung hat / Wochentlich ein oder zween Tage ohn Kost Hand-Arbeit leisten / die übrige Tage aber / wenn er doch andern dienen wil / dem Grundherrn vor einem andern für gewöhnliches Lohn dienen. Da er auch Acker mit des Grundherrn wissen vnd willen besäen wird / sol er davon den Einfall geben / sollte Er aber ohn Vorwissen der Obrigkeit desselben sich unterstehen / sol er des gesæten Korns verlustig vnd verfallen seyn ; Da er aber Viehe hat / hat er sich mit dem Grundherrn zu vergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger / so sich nur zu andern Unterthanen auff dem Lande einlegen / vnd für sich bey ihnen auffhalten / es sey Mannes oder Weibesbilde/ ganz nicht angenommen oder geduldet werden/sie haben dann einen Schein ihres vorigen Verhaltens vnd Dienstes / der Obrigkeit des Orths / worunter sie sich begeben wollen / für gezeigt/vnd deren Bewilligung hierüber erlanget/ jedoch das sie zu demjenigen/ was droben §. 6. hievon schon disponiret/ gleichfalls verbunden seyn sollen.

*liefers N. 1. p.  
34 vermerkt*

§. 10. Einem Hirten sol nach eines seden Dörffes vnd Vieches größe/ vielheit vnd Gelegenheit/ eine solche Unterhaltung an Deputat, Korn vnd Wohnung vermacht werden / daß er zu leben habe / vnd ihm ganz kein Korn gesæet werden.

§. 11. Immassen Wir dann auch in gemein ganz ernstlich / vnd bey obgesetzter Straffe hicmit verbieten / daß niemand seinen bedienten über vorher gesetztes Lohn/das geringste weder in Aufseyung einigen Korns oder Leinsahmens/ halte

halt / oder auffutterung Vieches / Pferde oder Füllen / oder  
wie das sonst Nahmen haben mach / geben noch wiederfahren  
lassen solle / oder wann es geschicht / daß das gesäete Korn vnd  
anders seiner Herrschafft obgesetzter massen heimfallen / vnd  
dem Paurenmann etwas davor dem Dienstboten zu geben oder  
zu erstatte / bey ernster Straffe verbotten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit denjenigen so zu halben  
säen / oder das Getreyde auff dem Halm von den Pauren  
kauffen / gehalten / vnd solch Getreidig alles durch eines jes  
den Orths Obrigkeit / als verwircket / weg genommen wer  
den solle.

## T I T. IV. Von den Schäffern vnd ihrer Unterhaltung.

§. 1.

Allangend fürs vierde die Schäffer / wiederholen Wir  
des wegen unsere vor diesem publicirte sonderliche  
Schäffer Ordnung / ordnen vnd wollen demnach Erste  
lich / das vermöge derselben ein jedweder Schäffer / so gemies  
tet vnd angenommen wird / sol schuldig seyn / seiner Herrschafft  
einen Körperlichen Eyd / auff diese vnd oberwehnte Unsere  
Ordnung / wie derselbe in besagter Unser Ordnung enthalts  
ten / vnd dieser juzigen angehenget ist / zu leisten vnd abzule  
gen vnd sich darnach gehorsambt zu richten.

§. 2. Und ob wol fürs Ander wegen der in unsrem Lant  
den vnd Fürstenhumen diese nechste Jahr her fürgangenen  
Totalruin und Verwüstung man noch so bald zu lautern  
reinen Schaff Viehe nicht wieder gelangen / noch hingegen  
alles Schmer-Viehe dessen noch etwas wieder herben gebracht  
worden / abstehen noch abschaffen kan / so wird sich doch ein jeg  
licher

in der fol  
der spn  
ke der  
hingez  
mehr

Viehaftes  
der sein  
erproven

von digni  
tät ab  
abfassung

licher befleissigen / daß er allgemach zu reinem Viehe gerah-  
ten / vnd dasselbesich zur Hand schaffen müge / Immittelst  
aber seinem Nachbahrn so rein Viehe hat / mit dem seinigen  
in Weyden/ Feldern vnd Driften nicht zu nahe komme/noch  
muthwilligen Schaden zufüge/ oder daß er zu erstattung des-  
selben angehalten werde/gewertig sey.

S. 3. Sonsten lassen Wir es fürs Dritte / wann die  
Herrschafft oder Grund Herr mit dem Schäffer vermengen  
kan/bey dem alten herkommen vnd Unser Ordnung verblei-  
ben / daß nemlich der Schäffer nach der Wehrung zu der  
Herrschafft Schaffen das fünffte Schaff zum Gemenge se-  
zen/vnd also auch von allen den fünffen Theil abnützung von  
Lammern/ Wolle/ Molcken vnd Sterbellen haben / vnd hins-  
gegen auch zu allen Unkosten / außerhalb Weyde/ Hew/  
Stroh/ Futter vnd Stallung / den fünfften Pfennig ge-  
ben/ vnd darschiessen solle/ Und sollen ihm auff 100. Schaf-  
fe / Er habe so viel Knechte oder Jungen wie er wolle / zehn  
Knechtschaffe gut gethan / oder auch zum höchsten auff jedes  
tausend noch ein Viertheil / und also ingesamt 125. passiret  
werden / Wovon vngesehr einem Meister.Knecht 50. Einem  
Lammer.Knecht 25. gehalten werden / Jedoch bleibt dem  
Schaffmeister frey / mit seinem Gesinde liederlich zu hand-  
len vnd sich zu vergleichen.

S. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge/ die Schaffe  
so ihm gehalten werden mit bringen/ vnd sollen solche Knechte  
Schaffe ein besonders Merck haben. Des Schäffers fünff-  
ten Theil aber in der Herrschafft March mit ein gemercket/  
vnd so sämpflich ein gemenge seyn/ vnd solches so wol bey den  
gehörigen Hamelstellen/ als an deren Schäffereyen.

S. 5. Ferner vnd fürs Vierde sol dem Schaffmeister  
auff 500. Schaffe / darunter sein fünffter Theil nicht mit  
eine

Eingerechnet / für sich vnd sein Gesinde zum Deputat 4.  
Drombt Rogken Rostocker Maes.

Auff 600. Häupter 4. Drombt 6. Scheffel.  
Auff 700. 5. Drombt.  
Auff 800. 5. Drombt 6. Scheffel.  
Auff 900. 6. Drombt.  
Auff 1000. Häupter / vnd was darüber bis auff  
1500. 7. Drombt.

Was aber über 1500. Häupter ist / sol vor jedes hundert  
6. scheffel gegeben werden / es sey des Schäffers eigen oder ge-  
menget Vieh / Was aber unter fünff hundert / sol von ein  
hundert bis drey von jeder hundert ein Drombt / vnd von  
400. 3. Drombt 6. Scheffel gegeben werden.

§. 6. Inmassen ihm dann auch fürs Fünfste solcher  
Unterhaltung zu steur / auff 800. Häupter / vnd darüber  
vier Kühe auff der Schäfferey sollen passiret / was aber dar-  
unter / nach solcher proportion gerechnet / zum wenigsten  
aber eine Kuhe ihm gehalten werden / dasfern aber kein Kind-  
Viehe auff der Schäfferey gehalten würde / so sol ihm noth-  
türstig Futter / aber durchaus kein Hew darauff gegeben  
werden.

§. 7. So sol ihm auch fürs Sechste auff jedes hund-  
dert Schaffe bis auff vierhundert/drey Häupter Schweine/  
was aber über 400. auff jedes hundert ein Häupt passiret/  
vnd dann wegen sothaner 400. 1½. Drombt Kaff / vnd was  
darüber/ 3. Dr. gegeben werden/ Er aber mit seinen Schwei-  
nen der Herrschafft in dero Hölzung / Wiesen / Weyden/  
Schaffställen vnd sonstien keinen Schaden zufügen/ sondern  
dieselbe in seiner Behausung vnd Ställen vnd bey der Her-  
schafft oder Dörffes gemeiner Hude also wie es der Her-  
schafft gefällig seyn wird / zu halten schuldig seyn/ vnd wer

E ist den

den alle Stücke/ so nicht Sohnärcken/ oder zum höchsten vnter einem halben Jahr seyn/ für Häupter gerechnet.

S. 8. Wie ihnen dann auch fürs Siebende auff 500. Häupter vnd darüber/ ein halb Scheffel Leinsahne sol gesät werden.

S. 9. Da es auch zum Achten von nothen/ vnd dem Schaffherrn also gefällig vnd gelegen/ mag man auch dem Schäffer ein eigen Pferd halten/ vnd zu dessen vnters halt ihm nochtürftig Hew/ Hechsel vnd Strew/ aber ganz kein Korn geben vnd folgen lassen/ dafür sol er die Milch/ Hütten/ Holzung/ vnd das Futter für die Schafe von dem Hofe nach dem Schaffstall/ Jedoch/ da derselbe in oder vor demselben Dorfe belegen/ vnd andere Nothdurft führen/ vnd sonst seiner Herrschafft/ wann Sie es begehret/ damit auffwarten.

S. 10. Da aber fürs Neundte der Schäffer mehr Viehe/ als ihm von der Herrschafft erlaubet/ gefuttert vnd aufgewintert wird/ auff gemeiner Weyde halten würde/ sol er desselben verlustig vnd verfallen seyn.

S. 11. Es sol auch fürs Zehend der Schäffer schuldig seyn/ die abgelegene Felde vnd Ecker/ dahin man den Mist der ferne halben/ übel bringen kan/ oder wohin er von der Herrschafft oder Beschllichshabern gewiesen wird/ mit dem Schaffläger in den Hütten zu beliegen so späte vnd zeitig als es sich wegen Frostes/ Schnes vnd Un gewitters im Herbst/ auch im Frühlings Vor Jahre wil leiden vnd thun lassen.

S. 12. Auch sol Er auff einer stätte über ein oder so viel Nacht vnd Mittags Lager Ihme von der Herrschafft besohlen wird/ nicht halten/ viel weniger ein Nacht vnd Mittags Lager versäumen/ bey verlust eines Scheffel Rogkens/ so

so Ihm für jedes Nacht Lager / so Er darüber lieget oder versäumet/an seinem Deputat sol abgezogen werden.

S. 13. Die Schaffhürtten sol Er / jedoch daß Ihm von der Herrschafft die materialia darzu verschafft werden/ selbst machen/ vnd von Jahren zu Jahren bessern / vnd demnach zu seiner Zeit ins trucken zu bringen vnd auffzuheben wissen / vnd sol Ihm bey erster verfertigung ein Scheffel Roggen oder Malz dafür gegeben werden.

S. 14. So sollen auch die Schäffer keine Nacht/ ohne Erlaubniß der Herrschafft oder Befehlichshaber / außer der Schäfferey oder Hörten zu schlaffen / vnd sonstendanebenst gute Hunde zu halten/ befehlige vnd verbunden seyn/bey willkührlicher Straße.

S. 15. Weil sich auch zum Eilfsten befunden / daß mit berechnung der Sterbschaffe vnd Hälle viel vnd grosser Betrug vnd Unterschleiß bis dahер gebrauchet worden/demselben so viel möglich zu wehren vnd vorzukommen ; Ordnen vnd wollen Wir / daß hinfür die Sterbschaffe nicht allein mit Darzeigung der ganzen Falle berechnet / sondern so oft vnd so viel Schaffe vnd Lämmer / Jung vnd Alt/ groß oder klein sterben / sollen dieselbe noch ganz vnd unabgezogen der Herrschafft/ Ihren Dienern / Verwaltern vnd Voigten jenseits Orths / die dessen Befehl haben / gezeigt / auch alßfort in Ihrer gegenwardt abgezogen/ vnd also zur Rechnung alß bald auffgeschnitten werden / Es sol auch das Fleisch oder Aß alßdann fort entweder den Hunden gegeben/ oder je also in Stücken zerhacket werden / daß niemand dasselbe zu kaufen (ob es Aß wehre) betrogen werde/ Sie auch die Schäfferey selbst (so Sie es heimlich geschlachtet vnd erwürget) nicht zugeniesen haben können/der gewissen Zuversicht/wann dieses fleissig in acht genommen/vielem Betrug vnd Diebstall/ so

E iij. m. d. d. u. s. i. bei

bey Berechnung der Falle vnd sonsten deßfalls für gefallen/  
weil man also auff diesen Weg ein jedes Sterbschaff oder  
Fäll nicht mehr dann an einem Orth vnd nur einmahl zeigen  
kan/ werde vorgebawet werden / Was auch nicht also vnab-  
gezogen gezeiget wird/ sol für vngestorben gehalten/ vnd alle-  
zeit für lebendig/ so wol auch alle Schmaßigen zu jederzeit vor  
vnd nach der Hamelung der Herrschafft von dem Schaffe-  
meister berechnet werden / vnd Ihm nicht mehr dann sein  
fünffter Theil daran bleiben.

§. 16. Es werden auch fleißige Haushwirthe selbst die  
Obacht vnd Vorsichtigkeit gebrauchen/daz Sie einem jeden  
Fäll so Ihnen berechnet wird / gleich bey der Berechnung/  
beyde Ohren abschneiden lassen / damit dasselbe dergestalt  
Ihm anderwerts nicht könne vorgezeigt werden / wie dann  
auch keinem Schäffer gut gethan werden sol / wann Er ein  
Fäll ohne Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des ganzen Gemenges  
sol zweymahl im Jahr geschehen/ als bey der Wolschörr vnd  
dann auff Michaelis/ vnd sollen alsdann alle Sterbfälle bey  
den Hürten/ oder wo sonst die Berechnung geschiehet/ zur  
Hand seyn/ vnd also wieder ganz vorgezeigt werden.

§. 18. Wann auch die Herrschafft einen Argwohn  
vnd Verdacht wieder den Schäffer vnd Knechte gefasset/  
vnd etwa vermeynet/ daß nach der Berechnung Sie mehr  
Schaffe zum Haussen genommen haben / vnd willens seyn/  
dieselbe bey der Herrschafft Schaffe aufzufuttern/ vnd den  
Vortheil/ allein davon zu haben / So sol die Herrschafft  
mächtig seyn/ allewege/ wenns Ihr gefällt/ den ganzen Haus-  
sen zu zählen/ vnd auch ausser obangedeuteten Zeit berechnen  
zu lassen / vnd alles/ was über den rechten Zahl verhanden/  
hinweg zu nehmen/ vnd so hoch als die übermaß den Schaffe-  
meister zu straffen.

§. 19. Da

§. 19. Da auch derselbe / Knecht / oder Junge etwas aus dem Gemenge / ohne der Herrschafft Wissen vnd Willen hinweg nehmen / vnd entwenden würden / So sollen Sie wie Diebe gehalten vnd gestrafft werden / Immassen dann Ihnen hiebey nicht zu statten kommen sol / daß Sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen:

§. 20. Ferner vnd fürs Zwölffte / Zum fall jemand seiner Gelegenheit nach / einen Kostknecht halten wolte / sol denselben ein Viertheil Schaffe an statt Lohns gehalten werden / Jedoch dergestalt / daß der Herrschafft alles Molken davon bleibe / Und sol Ihm die Herrschafft nothdurftige Kost / aber darüber kein ander Lohn zu geben schuldig seyn / es were dann ein Lohnschaff / vnd ein Lamb vor einen Jungen / bey der ganzen Schäfferey.

§. 21. Were fürs Dreyzehnde der Herrschafft gefällig / die Schaffe zu verpachten / sol ein jeder Schäffer von jedem hundert Milchendem Viehe eine gerüttelte gehäuflte Tonne guter vntadelhaftter Käse / eine halbe Tonne Butter / ein Viertheil Sulkmilch / vnd 4. Tage das Molken von allen Schaffen zu grossen Käsen / wann es die Herrschafft fordern lässt / oder / an statt der 4. Tage Molken / von jedem hundert einen guten grossen Käse geben. Wem aber sothane Verpachtung nicht gefällig / der nimbt 4. Tage die Milch / und bleibt der fünffte Tag dem Schäffer / oder muß Ihm täglich sein fünfften Theil in solchen fünf Tagen abmessen lassen / Und sol der Schäffer schuldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusezen.

§. 22. Da aber fürs Vierzehnde bey diesen jehigen beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht sezen kundte / So ordnen vnd wollen Wir / daß der Herrschafft / gestalt es auch in andern benachbarten Thur vnd Fürstenthumen gehalten

155 in uori  
pro Corlgau  
ambob

halten wird / die helfste Lämmer vnd Wolle / vnd die volle  
Molkenpacht von allen Schaffen/ darunter auch der Knechte  
Schaffe/ so viel das Molken betrifft/ mit verstanden wer-  
den / gegeben / vnd die Herrschafft ein weinigers zunehmen  
nicht bemächtiget seyn solle. Vnd bleibt es wegen des Korn  
vnd Viehes/ so auff jedes hundert/ zu des Schäffers Unter-  
halt / gegeben wird / auch in diesem fall bey dem was droben/  
wegen des Menge Viehes verordnet worden.

*106 folio nr  
lige. oryg*  
§. 23. Zum Funfzehenden/ Lassen Wir es nach wie  
vor bey der Schäffer alten an vnd abzugs termin Michae-  
lis bewenden/ Vnd sol ein Theil/ deme der Dienst nicht län-  
ger beliebet/ dem andern allwege ein halb Jahr vorher/ das ist  
auff Ostern/ auffkündigen / vnd danebenst einen richtigen  
Schein (zum höchsten innerhalb 6. Wochen nach der Auff-  
kündigung / mit dem Anhang/ daß Er auff dessen nicht liefer-  
ung bey vorigem Herrn zu verbleiben schuldig seyn solle) wos-  
hin vnd wem Er zu ziehen wolle/ einbringen/ vnd darauff ges-  
gen obgesetzte Zeit miteinem Pas/ seines redlichen Verhals-  
tens vnd Dienstes unweigerlich erlassen werden / Vnd derselbe/  
ob Er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben/ vnd  
dieselbe Ihn gerne behalten wolte / dem andern zu zusichen  
schuldig seyn.

*6 min 12 fl*  
§. 24. Dafern Er aber seiner Herrschafft zu rechter  
Zeit/ vnd wie sich gebühret/ nicht auffgesaget / vnd doch sich  
anders wohin vermietet / So sol Er bey demersten Herrn zu  
bleiben/ vnd mit dem andern/ den Er verleitet/ sich gebührlich  
abzufinden/ vnd vor jegliches hundert Schaffe 20. fl. abtrag  
zu erlegen schuldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechs zehend (wiewol zu besor-  
gen) die Schäffer vnd deren Volk aus Mutwillen/ wegen  
dieser Unser gemachten Ordnung fürscklich resigniren/ vnd  
sich

129  
sich aus Unsern vnd Unsers glichen Jungen Vettern vnd Pfleg- & Sohns Ld. Fürstenthumen vnd Landen in andere Lande / da eine gleichmässige Constitution vnd Ordnung nicht im schwange noch observiret wird / nur seines Geizes vnd höhern Gewinns halben hinweg begeben / vnd also sich dieser Unser Ordnung freuentlich widersezen / vnd die Einwohner des Landes damit zwingen wolte / So wollen wir so thane resignation für null vnd nichtig hiemit erkläreret haben vnd nicht gestatten / dass er dieser unser Recht- vnd billich mässigen Landes- & Ordnung zuverachtung vnd despeet sich mit Viehe aus unsren vnd unsers geliebten Jungen Vettern vnd Pfleg- & Sohns Ld. Fürstenthumen vnd Landen anders wo hin / da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird / begeben / vnd da Er heimlich davon zutreiben / sich unterstehen würde / als ein freuentlicher Übertreter unser Landes Ordnung / alles Viehe verlustig seyn / vnd davon jedes Orths Obrigkeit / von deren Er heimlich weggetrieben / von jedem hundert 25. Häupter / ad pios usus gleichs falso 25. vnd dem jenigen so einen solchen freuentlichen Übertreter angemeldet oder aufz gehalten / d. Häupter zugeeignet vnd gegeben werden / vnd dann uns oder unsers glichen Vettern vnd Pfleg- & Sohns Ld. / in welches Land die Schaffe gehörig / die übrige 40. von jeden hundert / wie auch alle so ihm darzu Vorschub gethan vnd es befördern helfen / in Unsere ernste Straffe verfallen seyn sollen. Immassen wir dann unsren Beampten / Lehnleuten / Räthen in den Städten vnd sämpflichen Unterthanen gnädiges ernstes Befehlen / hierauff ein wachendes Auge zu haben / vnd dasern dessen etwas fürgehen / vnd sich ein vnd ander heimlich hinaus schleichen wolte / dieselbe anzuhalten / vnd uns ungesäumt davon unterthanigen Bericht zuthun vnd einzuschicken.

D

§. 26.

§. 26. Weil auch fürs Siebenzehende die Dorffschafften hin vnd wieder verwüstet / vnd dahero die Schäffer in solche Dörter sich begeben / vnd die Weyde vmb geringen Abtrag gebrauchen / Als sol ein solches gänzlich abgeschaffet / vnd die Schäffer sich zu vermieten / oder der Obrigkeit gegen verreichung des gebreuchlichen Korns vnd Futters die helfft Wolle vnd Lemmer / nebenst der vollen Molckenspacht zu geben/ angehalten werden.

§. 27. So sol auch fürs Achtzehende den Fleischern vñ Schlachtern so wenig an Rind Viehe als Schaffen mehr als sie zuschlachten benötiger/ vñ ganz kein Zucht Viehe zu halten/ oder Güter vñ Meyerhöfe in pension zunehmen/ hinfür vergönnet noch erlaubet/ sondern dieselbe solches innerhalb 6. oder zum höchsten 8. Wochen nach publication dieser Ordnung/ abzuschaffen schuldig/ vñ so oft sic dawider handeln/ in 20. Reichst. vñ nach bestindung höhere Straffe verfallē seyn.

§. 28. Wie dann auch keinem Einwohner verstatteit werden sol/ einiges geraubtes/ vngesundes oder verdecktiges Viehe auff die Weyde zu bringen / sondern dofern dawieder sollte gehandelt werde/ sol das Viehe den Armen verfallē seyn.

§. 29. Schließlich lassen wir zwar da einer in einem; oder andern Puncto dieser unser ganzen Ordnung/ anders contrahiret/ gehandelt vnd sich verglichen/ dasselbe bis auff jenigen Michaelis passiren vnd seine Wirkung haben/ das übrig ge aber sol hiemit vnd Kraft dieses cassiret vnd abgethan seyn/ Und von dato an alles nach dieser Ordnung in allen Puncten und Clausulen gerichtet vnd regulires/ vnd demselben præcise bey vermeydung obgesetzter Straffen/ gelebet vnd nachgegangen werden.

§. 30. Damit nun diese Unsere Ordnung möge vñ verbruchlich gehalten vnd observiret werden/ so wird nicht allein

allein ein Nachbar auff den andern / damit Ihm vnd dem  
Gemeinen besten zu Schaden vnd Nachtheil / hiegegen nichts  
wiedriges für genommen noch practisirt werden möge / ge-  
nawe vnd fleissige acht vnd Aufsicht haben / vnd da deshwe-  
gen etwas für gehen sollte / sedes Orths Obrigkeit vnd Herr-  
schaffe gebührend vnd dieser Ordnung gemäß zu straffen / be-  
richten vnd klagen / Sondern Wir befehlen auch hiemit allen  
unsern zu Eingangs gesetzeten Unterthanen vnd Einwoh-  
nern unsrer Fürstenthume vnd Lande in Gemein gnädig vnd  
ernstlich / daß Sie dieser Unserer vnd zu Ihrer aller Nutz  
vnd Aufnahmen gnedig gemeyneten vnd verfasseten Orde-  
nung / so wir uns gleichwohl nach Gelegenheit vnd Erforde-  
rung der Nochturfft / jederzeit zuendern vnd zu verbessern/  
vorbehalten / in allen Puncten vnd Clausulen gehorsamlich  
geleben / vnd keines weges wiederkommen noch zu gegen han-  
deln sollen / mit der angehengten Commination, da etwa die  
mittelbahre Obrigkeiten vnd Herrschaft bey Ihrer Unter-  
thanen verbrechen Conniviren vnd durch die Finger sehen/  
oder auch mit venen ad pios usus, daß ist zu reparation vnd  
Erhaltung Kirchen / Schulen vnd Hospitalien, an denen  
Orthern / wohin ein jedweder gehöret oder eingepfarret / ver-  
ordneten Straffen nicht richtig vmbgehen würden / dieselbe  
Uns oder Unsers geliebten jungen Vettern und Pfleg-  
Sohns Ed. in 20. Reichsthal. vnd nach Besindung höhere  
Straffe unnachlessig verfallen seyn. Wornach sich  
ein jedweder gehorsambt zu achten / vnd für Schaden Un-  
gelegenheit fürzusehen hat. Unkundlich haben Wir diese  
Unsere renovirte Constitution zu männigliches Nach-  
richt / vnd damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu-  
entschuldigen haben möge / in offenen Druck versetzen  
vnd publiciren lassen / geben Schwerin am Tage

Michaelis Anno 1645.

## Der Schäffer Kyd.

**I**ch M. Lobe vnd Schwere dem x. N.  
daz ich demselben trew vnd hold seyn wil / des-  
selben Bestes wissen vnd fordern / Schaden vnd  
Nachtheil verhüten / hindern vnd wehren / vnd mich  
in angenommenem Schäffer-Dienst nicht anders/  
denn nach Unsers gnädigen Landes-Fürsten vnd  
Herrn etc. publicirten Schäffer-Ordnung / so mir  
vorgelesen / ohn alle Finanz / Betrug vnd Vervor-  
theilung / getrewlich / ehrlich / aufrichtig vnd fleissig /  
wie einem getrewen Diener gegen seinem Herrn eig-  
net vnd gebühret / schicken vnd verhalten / Als mir  
Gott helfe vnd sein heiliges Wort.











allein ein Nachbar auff den andern / damit Ihm vnd  
Gemeinen besten zu Schaden vnd Nachtheil / hiegegen a  
wiedriges fur genommen noch praetisiret werden muge  
nawe vnd fleissige acht vnd Auffsicht haben / vnd da de  
gen etwas fur gehen solte / jedes Orths Obrigkeit vnd S  
chaffe gebuhrend vnd dieser Ordnung gemehz zustraffen  
richten vnd klagen / Sondern Wir befehlen auch hiemit  
vnsrern zu Eingangs gesetzeten Unterthanen vnd Ein  
tern unsrer Fuerstenthume vnd Lande in Gemein gnadig  
ernstlich / das Sie dieser Unserer vnd zu Ihrer aller  
vnd Auffnahmen gnedig gemeyneten vnd verfasseten L  
nung / so wir vns gleichwol nach Gelegenheit vnd Erfo  
rung der Nochturfft / jederzeit zuendern vnd zu verbess  
vorbehalten / in allen Puncten vnd Clauulen gehorsam  
geleben / vnd keines weges wiederkommen noch zu gegen h  
deln sollen / mit der angehengten Commination, da etwa  
mittelbahre Obrigkeiten vnd Herrschaft bey Ihrer Un  
thanent verbrechen Conniviren vnd durch die Finger sel  
oder auch mit denen ad pios usus, das ist zu reparation  
Erhaltung Kirchen / Schulen vnd Hospitalien , an de  
orthern / wohin ein jedweder gehoert oder eingepfarret / v  
ordneten Straffen nicht richtig vmbgehen warden / diese  
Vns oder Unsers geliebten jungen Vettern vnd Pf  
Sohns Ed. in 20. Kercksthal. vnd nach Bestindung hoh  
Straffe vnnachlessig verfallen seyn ~~pro~~. Wornach  
ein jedweder gehorsambst zu achten / vnd fur Schaden V  
gelegenheit zurzusehen hat. Unkundlich haben Wir di  
Unsere renovirte Constitution zu manningliches Na  
richt / vnd damit sich niemand mit einiger Unwissenheit  
entschuldigen haben muge / in offenen Druck verfertigen  
vnd publiciren lassen / geben Schwerin am Tage

Michaelis Anno 1645.

